

4260/AB XXI.GP

Eingelangt am: 06.11.2002

**Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur**

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4351/J-NR/2002 betreffend MenschenrechtskoordinatorIn im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, die die Abgeordneten Mag. Theresia Stoisits, Kolleginnen und Kollegen am 19. September 2002 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1.:

Auf Grund der Initiativen im Menschenrechtsjahr 1998 wurden bereits im Herbst 1998 sowohl im früheren Unterrichts- wie auch im damaligen Wissenschaftsressort eine Menschenrechtskoordinatorin bzw. ein Menschenrechtskoordinator ernannt.

Der spätere in der Anfrage erwähnte Ministerratsbeschluss vom 20. Juli 1999 hat an diesen Ernennungen nichts geändert, sondern eine ergänzende Grundlage geboten. Im nunmehrigen Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist die Funktion des Menschenrechtskoordinators seit der ersten Geschäftseinteilung vom 5. Mai 2000 berücksichtigt.

Ad 2.:

Menschenrechtskoordinator des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist MR Dr. Heinz Tichy, der nach der Geschäftseinteilung dem Leiter der Zentralsektion unmittelbar zugeordnet ist.

Ad 3.:

Die Vertretung des Menschenrechtskoordinators richtet sich nach den im Allgemeinen üblichen Vertretungsregelungen, wie sie in der Geschäftseinteilung festgelegt sind; eine spezielle Vertretungsregelung für den Menschenrechtskoordinator besteht nicht.

Ad 4., 9. und 10.:

Der Menschenrechtskoordinator wird über die wesentlichen menschenrechtsrelevanten Geschäftsfälle, die an das Ressort herangetragen werden, informiert und auch für fallbezogene Informationen und Auskünfte häufig in Anspruch genommen. Einen besonderen Schwerpunkt der Tätigkeit des Menschenrechtskoordinators bildet die Mitwirkung und Koordinierung bei Stellungnahmen und Berichten auf Grund völkerrechtlicher Verträge gegenüber internationalen Organisationen. Dieser Tätigkeitsbereich ist nach den bisherigen Erfahrungen sehr arbeitsintensiv und oft durch Zeitdruck gekennzeichnet, gerade in diesem Bereich hat die Arbeit des Menschenrechtskoordinators aber auch zu einem Abbau von Doppelgleisigkeiten und einem einheitlichen Auftreten des Ressorts beigetragen.

Ad 5.:

Im Allgemeinen nicht.

Ad 6.:

Da der Menschenrechtskoordinator auch in dem den Menschenrechten eng verbundenen Bereich der Minderheitenforschung Aufgaben wahrzunehmen hat, ist eine ziffernmäßige Aufgliederung der Arbeitszeit nach einzelnen Bereichen nicht möglich.

Ad 7. und 8.:

Zu Behörden bzw. Organisationen im Ausland bestehen - unbeschadet allfälliger gelegentlicher kurzer Informationen - keine regelmäßigen direkten Kontakte, auch Kontakte zu inländischen NGOs sind anlassbezogen. Hinsichtlich des in Frage 7 angesprochenen Netzwerkes innerhalb Österreichs wird auf die Antwort des Bundeskanzlers zu der praktisch identen Frage der parlamentarischen Anfrage Nr. 3352/J-NR/2002 XXI. GP der Abgeordneten Posch, Kolleginnen und Kollegen verwiesen.